

## **Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 22. August 2017 (90 103 01 – 17-001)**

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 26. Januar 2015 - 90 103 01 - 14-002 - (MinBl. S. 27) wird nachstehend neu gefasst.

Der Ministerrat hat im Rahmen seiner Bemühungen zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsmodernisierung am 8. März 2005 unter TOP 6b beschlossen, dass die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren grundsätzlich in einem festen Turnus von drei Jahren neu berechnet und veröffentlicht werden sollen.

Das Ergebnis der Berechnungen ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich. Insgesamt ergibt sich auf den Stichtag 1. Januar 2017 im Vergleich zum Stichtag 1. Januar 2014 eine durchschnittliche Erhöhung der Richtwerte um

**20,54 %.**

Die Richtwerte sind dazu bestimmt,

- insbesondere den Ressorts einen Anhalt für die Fortschreibung der derzeitigen Gebührensätze und für die Festsetzung der Gebührensätze für neu in die einzelnen Landesverordnungen aufzunehmende Tatbestände gemäß den §§ 3 und 25 Abs. 1 und Abs. 2 LGebG und
- daneben den gebührenerhebenden Behörden eine Orientierungshilfe für die Festsetzung von Gebühren innerhalb von Gebührenrahmen gemäß § 9 Abs. 1 LGebG

zu geben.

Die Richtwerte dienen dem Ziel, im Rahmen des Kostendeckungsprinzips einzelne wichtige Kostenfaktoren einheitlich festzulegen. Hierdurch lassen sich in den verschiedenen Verwaltungsbereichen bei der Ermittlung desselben oder eines vergleichbaren Aufwands ungleiche Ergebnisse vermeiden.

Die in der Anlage 1 aufgeführten fortgeschriebenen Richtwerte sind grundsätzlich anzuwenden. Eine Abweichung von den Richtwerten ist nur möglich, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Die Ressorts haben die besonderen Verhältnisse in einer eigenen oder ergänzenden Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Soweit die Fortschreibung der Gebührensätze in den Landesverordnungen nach den Richtwerten vom 26. Januar 2015 bereits soweit bearbeitet worden ist, dass eine Umstellung der Fortschreibung auf diese Richtwerte eine wesentliche zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens der jeweiligen Landesverordnung zur Folge hätte, sollen diese Richtwerte vorerst nicht berücksichtigt werden.

### A. Verwaltungsgebühren

Gemäß § 3 LGebG sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits (Kostendeckungsprinzip) und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner andererseits (Äquivalenzprinzip) ein angemessenes Verhältnis besteht. Während sich für die Anwendung des Äquivalenzprinzips keine allgemein verbindlichen Grundsätze aufstellen lassen, ist es möglich, für die Bemessung des Verwaltungsaufwands die einzelnen Kostenfaktoren einheitlich festzulegen.

Um die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands für gebührenpflichtige Amtshandlungen zu vereinfachen, sind in der Regel die nach dem Zeitaufwand bemessenen Pauschsätze (Stundensätze) anzuwenden. Die Pauschsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn im Einzelfall ein offensichtliches Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten entstände. Die Stundensätze umfassen die Personalkosten der jeweiligen Laufbahngruppe und die Kosten eines Büroarbeitsplatzes.

#### Personalkosten

Von folgenden Pauschsätzen je Arbeitsstunde ist ab der Bekanntgabe dieses Rundschreibens auszugehen:

Viertes Einstiegsamt	98,09 €
Drittes Einstiegsamt	65,34 €
Zweites Einstiegsamt	55,62 €
Erstes Einstiegsamt	46,15 €

Wegen der Berechnung der pauschalierten Stundensätze wird auf die Anlagen 1a und 1b verwiesen. Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei den Beschäftigten entsprechend den vergleichbaren Entgeltgruppen zugrunde zu legen, da sich nur geringe Abweichungen ergeben.

#### Sachkosten (Arbeitsplatzkosten)

Die folgenden pauschalen Sachkosten pro Arbeitsplatz betragen ab der Bekanntgabe dieses Rundschreibens im ersten bis vierten Einstiegsamt je Arbeitsstunde 4,71 €. Diese Beträge sind den Pauschsätzen für die Personalkosten hinzuzurechnen.

In dem vorgenannten Betrag	
sind die Raumkosten mit	2,36 €
und der sonstige Verwaltungsaufwand mit	2,35 €

enthalten.

Bei den **Raumkosten** handelt es sich um einen Durchschnittswert, der aus den vom Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ berechneten Mietzinsen und Erhaltungsaufwendungen für landeseigene Räume errechnet wurde.

Der sonstige **Verwaltungsaufwand** enthält die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung eines Arbeitsplatzes. Dies sind die Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Zinsen), die Sachkosten (Instandhaltung und Instandsetzung) sowie die sonstigen Kosten (allgemeiner Bürobedarf und Fernmeldeentgelte etc.).

Mit dem vorgenannten Betrag sind alle durchschnittlichen Sachkosten im Zusammenhang mit einer Amtshandlung abgegolten. Weitere Aufwendungen sind nur dann zu erheben, wenn die pauschalen Sachkosten die im Einzelfall entstandenen Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 9 LGebG nicht enthalten.

## **B. Benutzungsgebühren**

Bei den Benutzungsgebühren gilt gemäß § 25 Abs. 2 LGebG der Grundsatz, dass diese die voraussichtlichen Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zu decken haben. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Im Gegensatz zu den Verwaltungsgebühren sind deshalb bei den Benutzungsgebühren die Kosten für eine Einrichtung möglichst genau zu berechnen. Damit wird den besonderen Gegebenheiten der in Betracht kommenden Einrichtungen Rechnung getragen.

Hilfsweise kann auf die für die Verwaltungsgebühren genannten Pauschsätze zurückgegriffen werden, soweit es hierdurch aufgrund der Verhältnisse bei der jeweiligen Einrichtung möglich ist, die Kosten zutreffend festzustellen. Dies dürfte insbesondere für die Personalkosten zweckmäßig sein.

**Berechnung der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der  
Festsetzung der nach dem LGebG zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

**Stichtag: 01.01.2017**

Laufbahn	Durchschnittliche jährliche Dienst- bezüge €	Versorgungs- zuschlag €	Personalnebenkosten Beihilfen €	Sonstiges €	Kosten für Hilfspersonal €	Sonstige Personal- gemeinkosten €	Gesamtsumme €	Stundensatz bei 1.459 Arbeitsstunden €	Pauschsatz sonstige Sachkosten €	Sachkosten Raumkosten €	Gesamtkosten €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		54,54%		1,19%		15,00%					
		aus Spalte 2		aus Spalte 2		aus Spalten 2 - 6	Spalte 2 - 7				
Viertes Einstiegsamt	66.362	36.194	7.272	790	13.827	18.667	143.112	98,09	2,35	2,36	102,80
Drittes Einstiegsamt	42.644	23.258	7.272	507	9.210	12.434	95.325	65,34	2,35	2,36	70,05
Zweites Einstieg- samt	35.607	19.420	7.272	424	7.840	10.584	81.147	55,62	2,35	2,36	60,33
Erstes Einstiegsamt	32.931	17.961	7.272	392	0	8.783	67.339	46,15	2,35	2,36	50,86

### **Erläuterungen zur Berechnung der Pauschbeträge für Personalkosten**

Der Berechnung wurden die „Rahmengrundsätze für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich“ in der von den Kostenrechtsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder im Jahre 1998 vorgestellten Fassung zugrunde gelegt.

#### **Zu Spalte 2:**

Die jährlichen Dienstbezüge wurden ermittelt auf Basis der Bezüge, die auf Grund des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) in der Fassung des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S 201), berichtigt durch GVBl. 2015 S. 265, zu zahlen sind.

Für die Ermittlung der Personalkosten werden die Bezüge aller Beamtinnen und Beamten bezogen auf die jeweiligen Besoldungsgruppen addiert und für jede Besoldungsgruppe Durchschnittswerte gebildet. In den Vorjahren wurden die Durchschnittswerte nur bezogen auf die absolute Personenzahl ermittelt. In der aktuellen Berechnung wurden nun Vollzeit- und Teilzeitkräfte auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet. Die durchschnittlichen Personalkosten bilden nunmehr die Kosten so ab, wie sie tatsächlich entstehen.

Erstmals zum Stichtag 1. Januar 2014 wurden die Personalkosten der Besoldungsgruppen anhand der Häufigkeit innerhalb der Einstiegsämter gewichtet. Die Durchschnittswerte wurden auch bei der aktuellen Ermittlung nach diesem Schema gewichtet. So können besonders stark vertretene Besoldungsgruppen auch in den Durchschnittswerten der einzelnen Einstiegsämter abgebildet werden.

Die darüber hinausgehende Erhöhung beim vierten Einstiegsamt und die im Gesamtvergleich geringere Erhöhung beim dritten Einstiegsamt beruht auf der geänderten Umlegung der Allgemeinkosten. Nach den einheitlichen Rahmengrundsätzen sind Berufsgruppen nicht in die Kostenermittlung miteinzubeziehen, die keine gebührenpflichtigen Amtshandlungen vornehmen. Diese Berufsgruppen waren in den oberen Besoldungsgruppen des dritten Einstiegsamts und in den unteren Besoldungsgruppen des vierten Einstiegsamts vertreten. Die nunmehr Ermittlung der Kosten ohne diese Berufsgruppen führt bezogen auf die Anzahl der gesamten Landesbeamtinnen und -beamten des dritten Einstiegsamtes zu einer geringen Kostensenkung der pauschalierten Stundensätze und bezogen auf die Anzahl der gesamten Landesbeamtinnen und -beamten des vierten Einstiegsamtes zu einer Erhöhung der Kosten.

#### **Zu Spalte 3:**

Der Versorgungszuschlag ist unter Einbeziehung der Beihilfen aus dem Verhältnis aller Versorgungsleistungen an Ruhestandsbeamtinnen und -beamte (Versorgungsbezüge und Nebenleistungen) zu den Dienstbezügen der aktiven Beamtinnen und Beamten berechnet worden.

#### **Zu Spalte 4 und 5:**

Die Beihilfen für die aktiven Bediensteten wurden aus dem laufenden Haushaltsplan entnommen und durch die Anzahl der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter dividiert. Entsprechend den Rahmengrundsätzen für die Gebühren-

bemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich wurden bei der Berechnung auch die Beihilfen für die Versorgungsempfänger berücksichtigt.

Die Fürsorgeleistungen, Trennungsgelder, Umzugskosten und Dienstupfallkosten wurden zur Errechnung des Zuschlags in ein prozentuales Verhältnis zu den Bezügen der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter gesetzt.

**Zu Spalte 6:**

Dem Zuschlag für Hilfspersonal wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass im Durchschnitt auf acht Fachkräfte eine Hilfskraft (Schreibdienst, Registratur, Botendienst) entfällt. Der Betrag ist aus den durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen ermittelt worden. Für die Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes entfällt ein Zuschlag für Hilfspersonal, weil diese üblicherweise zum Hilfspersonal zählen.

**Zu Spalte 7:**

Zu den sonstigen Personalgemeinkosten gehören die Kosten der allgemeinen Verwaltung (z. B. Personal- und Besoldungsangelegenheiten, Kasse) sowie die Kosten der Leitung und der sonstigen beteiligten Behörden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden mit einem Zuschlag von 10 %, die Kosten der Leitung durch einen Zuschlag von 5 % berücksichtigt.

**Zu Spalte 9:**

Die Jahresarbeitsstunden wurden um die unproduktive Arbeitszeit i. H. v. pauschal 8% gekürzt, sodass nur die produktive Arbeitszeit angesetzt wurde.